

# Statuten

## PingPongParkinson



Österreich

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen **PingPongParkinson Österreich**.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Randegg.
- 3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 1 (4) des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 6) Bei den in der Folge verwendeten Funktionsbezeichnungen schließen die männlichen Bezeichnungen immer auch die weiblichen mit ein. Dies erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jegliche Diskriminierungsabsicht.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein, der gemeinnützig und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Tischtennisports als Teil der physikalischen Therapie bei Menschen mit der Parkinson-Erkrankung.
- 2) Er erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Neutralität.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Aufbringung der Mittel

- 1) Der Statutenzweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - entsprechende Organisation des Freizeit- und Breitensports sowie Trainingsbetriebes in Stützpunkten in Österreich.
  - die Förderung der Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen, wie insbesondere Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
  - die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens bei Erkrankung an Parkinson.
- 2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Tätigkeit seiner Organe und Ausschüsse.
- 3) Ideelle Mittel: Training, Ausbildung und Vorträge, Turniere, Meisterschaftsteilnahme, Versammlungen, Zusammenkünfte, Herausgabe von Informationen
- 4) Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Vereinsveranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Sachspenden, Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Sponsoring und Werbeerträge, Verkauf von Sportartikeln und sonstige Zuwendungen.
- 5) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.
- 6) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen.

#### **§ 4 Mitgliedschaften**

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportverbände und den Austritt aus Sportverbänden beschließen.

#### **§ 5 Mitglieder**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, für die die Förderung des Vereins oder bestimmter Stützpunkte im Vordergrund steht. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein oder bestimmte Stützpunkte fördern.
- 5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
  - durch Tod von natürlichen Personen
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (E-mail ist ausreichend) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Statuten und Ordnungen begeht
  - mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
  - sich grob unsportlich verhält
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen (E-Mail ist ausreichend). Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

## **§ 9 Beiträge, Gebühren**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie stützpunktspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der Mailadresse sofort mitzuteilen.

## **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des ABGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Statuten, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Es ist verpflichtet, die durch die zuständigen Organe beschlossenen Beiträge, Gebühren und Abgaben termingerecht zu entrichten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Statuten zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
- Befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

## **§ 12 Die Vereinsorgane**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung;
  - der geschäftsführende Vorstand;
  - der Gesamtvorstand.
- 2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach den Statuten, den Bestimmungen und den Ordnungen des Vereins.
- 3) Der Verein haftet nur für Verbindlichkeiten, die allein aus der Tätigkeit der Organe des Vereins oder der im Auftrag der Organe des Vereins geschehenen Tätigkeit der Mitarbeiter des Vereins entstehen.
- 4) Die Tätigkeit in den Organen wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf ist für den Arbeits- oder Zeitaufwand bei dieser Tätigkeit jedoch die Zahlung einer (pauschalen) Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Z 16c EStG zulässig. Die Entscheidung über die Grundsätze und die Höhe dieser Aufwandsentschädigung trifft der Gesamtvorstand, wobei der Umfang dieser Vergütungen nicht unangemessen hoch sein darf. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto und Telekommunikation, usw. Abgegolten werden können nur nachgewiesene Auslagen.
- 5) Alle in diesen Statuten aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise Bewerbern jeden Geschlechts offen.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- 4) Die Mitgliederversammlungen können als virtuelle Versammlungen mit Online-Abstimmungen und -Wahlen durchgeführt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder vom 3. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 6) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Statutenänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen/teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 2) Der Mitgliederversammlung steht die letzte Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ausschließlich ist sie zuständig für:
  - die Änderung der Statuten,
  - Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen,
  - die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands,
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - die Festsetzung der Höhe und der Zahlungsmodalitäten der Beiträge, Gebühren und Abgaben an den Verein,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein,
  - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Kassenprüfern und Verein,
  - den Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 15 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden;
  - dem 2. Vorsitzenden;
  - dem 3. Vorsitzenden.Alle drei sind einzelvertretungsberechtigt.  
Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Statuten oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Mitglieder bevollmächtigen.

## **§ 16 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - dem Vorstand Finanzen
  - dem Vorstand Stützpunkte
  - dem Schriftführer
  - und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern mit frei zu definierenden Aufgaben
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen.
  - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist /abstimmt.
- 4) Die Sitzungen können als virtuelle Versammlungen mit Online-Abstimmungen und -Wahlen durchgeführt werden.

## **§ 17 Stützpunkte**

- 1) Innerhalb des Vereins werden zur österreichweiten Förderung des Statutenzweckes Stützpunkte eingerichtet. Die Stützpunkte sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung und Schließung von Stützpunkten beschließen.
- 2) In jedem Stützpunkt gibt es einen von den Mitgliedern des Stützpunktes gewählten oder vom geschäftsführenden Vorstand benannten Stützpunktleiter, der Mitglied im Verein sein muss.
- 3) Die Stützpunkte haben folgende Aufgaben:
  - Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und regelmäßigen Trainingsbetriebes
  - Durchführung von außersportlichen Aktivitäten zur Förderung des Gemeinsinns
  - Unterstützung bei der Einrichtung neuer, benachbarter Stützpunkte
  - die Förderung der Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen, wie insbesondere
  - Turnieren und sportlichen Wettkämpfen, sowie deren Durchführung
  - die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung
  - des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens bei Erkrankung an
  - Parkinson
  - Abgabe eines Jahresberichtes bei der Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer haben die Möglichkeit, in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands zu beantragen.

## **§ 19 Das Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, führt das älteste Mitglied des Vereins den Vorsitz. Verweigert dieses Mitglied die Übernahme des Vorsitzes, übernimmt das nächstälteste Mitglied den Vorsitz.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 20 Anti-Doping-Bestimmungen**

- 1) Für den Verein, dessen Mitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des zuständigen internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes idgF, sowie § 11 der Satzungen des Österreichischen Tischtennis Verbandes.
- 2) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß §4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- 3) Alle Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Widrigenfalls entscheidet der Verein entsprechend der Disziplinarordnung über eine entsprechende Sanktion: Es kann eine Wettkampfsperre bzw. Ordnungsstrafe verhängt werden.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

Soweit die Statuten nicht etwas Abweichendes regeln, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.  
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Statuten.

## **§ 22 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 23 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (DSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 24 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 25 Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- 2) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinn der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Unter dieser Voraussetzung kann das Vereinsvermögen auch unter den lt. BAO gemeinnützigen Mitgliedsvereinen aufgeteilt werden und ist von diesen wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- 3) Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 4) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.

Randegg, 20.08.2022

Hermine Hofner  
1. Vorsitzende

Mag. Angelika Witzik BEd  
2. Vorsitzende

Dr. Wolfgang Pirker  
3. Vorsitzender